

HVBG-Info 21/1987 vom 22.10.1987, S. 1706 - 1710, DOK 470.2:474.1/017-BSG

Zur Frage der Kürzung von Hinterbliebenenrente gemäß
§ 598 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 39/86

Zur Frage der Kürzung von Hinterbliebenenrente gemäß § 598 Abs. 2 RVO; §§ 43, 45, 47, 48 SGB X und zur Frage des Pflegekindschaftsverhältnisses;

hier: BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 39/86 - (Bestätigung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.05.1986 - L 17 U 162/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1544-1546)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 39/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Kürzung von Hinterbliebenenrenten - Hinzutritt eines neuen Berechtigten:

Hatte der Unfallversicherungsträger bereits bei der erstmaligen Feststellung der Hinterbliebenenrente Kenntnis von der Existenz eines Kindes und seiner Aufnahme in die Familie des Versicherten, dann kann seine erst danach getroffene Entscheidung, daß ein Pflegekindschaftsverhältnis i.S. des § 595 Abs. 1 RVO vorgelegen hat, nicht als Hinzutreten eines Berechtigten i.S. von § 598 Abs. 2 S. 1 RVO gewertet werden.